

Zweckvereinbarung zur Errichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen Schiedsstelle

Zwischen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde,
Markt 2
01744 Dippoldiswalde
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Peter,
der Gemeinde Klingenberg,
Schulweg 1
01774 Klingenberg
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Schreckenbach

und der Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau,
Untere Dorfstraße 82
01762 Hartmannsdorf- Reichenau
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Pitsch

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Schieds- und Gütestellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2017 (SächsGVBl. S. 598) geändert worden ist und § 2 Absatz 1 und § 71 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, schließen die Große Kreisstadt Dippoldiswalde, im weiteren Verlauf Stadt Dippoldiswalde genannt, und die Verwaltungsgemeinschaft Klingenberg folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabenübertragung

Unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen nimmt die Stadt Dippoldiswalde als beauftragte Gemeinde für die Gemeinde Klingenberg und die Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau die Aufgaben nach dem SächsSchiedsGütStG – insbesondere die Errichtung und Unterhaltung einer Schiedsstelle – wahr.

§ 2 Auflösung bisheriger Schiedsstellen

Die Gemeinde Klingenberg löst ihre bisherige, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bestehende Schiedsstelle auf.

§ 3 Schiedsstelle

(1) Nach Auflösung der bisherigen Schiedsstelle errichtet die Stadt Dippoldiswalde als beauftragte Gemeinde eine gemeinsame Schiedsstelle mit der Gemeinde Klingenberg und der Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau.

(2) Sitz der Schiedsstelle ist Dippoldiswalde.

(3) Vororttermine zur Schlichtung von Streitigkeiten oder In-Augenscheinnahmen im Gemeindegebiet der beteiligten Verwaltungsgemeinschaft können durchgeführt werden. Hierbei entstehende Reisekosten werden der beteiligten Gemeinde gesondert angerechnet. Es gilt die

Schiedsstellenentschädigungssatzung der Stadt Dippoldiswalde.

§ 4 Besetzung, Wahl

(1) Der Stadtrat der Stadt Dippoldiswalde wählt den Friedensrichter der gemeinsamen Schiedsstelle und ggf. dessen Stellvertreter und Protokollführer.

(2) Der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg und der Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau kann für diese Wahl Vorschläge aus seinen Gemeinden einreichen, die mit den Wahlvorschlägen aus der Stadt Dippoldiswalde zur Wahl zuzulassen sind.

(3) Die Wahl des Friedensrichters bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat (§ 7 Absatz 1 SächsSchiedsGütStG).

§ 5 Siegel

Das Dienstsiegel der gemeinsamen Schiedsstelle zeigt das Wappen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde und führt im oberen Teil der Umschrift den Namen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde. Im unteren Teil wird als Umschrift das Wort „Schiedsstelle“ eingefügt.

§ 6 Kosten

(1) Die Kosten der Schiedsstelle trägt soweit im SächsSchiedsGütStG nichts anderes bestimmt ist, die beauftragte Gemeinde.

(2) Die aufgrund des SächsSchiedsGütStG erhobenen Gebühren und Ordnungsgelder und die nach § 46 Nr. 1 und 4 erhobenen Auslagen, soweit sie nicht beim Friedensrichter angefallen sind, stehen der beauftragten Gemeinde zu.

(3) Die beauftragte Gemeinde kann, soweit die Einnahmen nach Absatz 2 die Kosten der Schiedsstelle nach Absatz 1 nicht decken, von den beteiligten Gemeinden eine Umlage erheben. Die Umlage bemisst sich zu 100 % nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen. Als maßgeblich für die Einwohnerzahlen gelten die vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Einwohnerzahlen zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres.

(4) Der Gesamtbetrag der Umlage ist nach der jeweils festgestellten Jahresrechnung zu bemessen. Bis jeweils 31. März des Folgejahres erfolgt die endgültige Kostenabrechnung durch die Stadt Dippoldiswalde.

(5) Sollte sich herausstellen, dass die Einnahmen der Schiedsstelle die Ausgaben übersteigen und diese einen Einnahmeüberschuss erarbeitet, wird dieser Überschuss im gleichen Verhältnis wie die unter Absatz 3 aufgeführte Umlage an die jeweiligen Gemeindehaushalte der Vertragspartner abgeführt.

**§ 7
Entschädigung**

Die Entschädigung der ehrenamtlichen Friedensrichter/ Stellvertreter richtet sich nach der Schiedsstellenentschädigungssatzung der Stadt Dippoldiswalde.

**§ 8
Räumlichkeit**

Der Friedensrichter hält seine Sprechstage in Dippoldiswalde ab. Die Stadt Dippoldiswalde stellt dazu einen entsprechenden Raum zur Verfügung.

**§ 9
Aufsicht**

(1) Zuständig für das Kassenwesen (allgemeine Abrechnung mit der Schiedsstelle) ist die Stadt Dippoldiswalde.

(2) Die Prüfung der Kassenangelegenheiten erfolgt jeweils im Januar für das Vorjahr durch die Stadt Dippoldiswalde.

(3) Die Organisation der Schiedsstelle (z.B. Einhaltung der Vertraulichkeit, Aufbewahrung der Bücher) und die Bereitstellung bzw. Beschaffung von Sachmitteln (z.B. Schreibutensilien, Computer, Fachbücher) erfolgt durch die Stadt Dippoldiswalde.

(4) Dienstreiseanträge genehmigt die Stadt Dippoldiswalde.

**§ 10
Aufhebung, Änderung und Kündigung
der Zweckvereinbarung**

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Diese Vereinbarung kann unter Beachtung des § 72 Abs. 3 SächsKomZG nur aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgehoben werden.

(3) Die Änderung oder die Aufhebung der Zweckvereinbarung muss von den jeweiligen Gemeinderäten beschlossen werden und bedürfen der Schriftform.

(4) Eine Kündigung der Zweckvereinbarung ist für jede Vertragspartei zum Ende einer jeden Wahlperiode mit einer Frist von 6 Monaten möglich.

(5) Ein Sonderkündigungsrecht wird unter den Voraussetzungen des § 60 VwVfG eingeräumt.

**§ 11
Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde**

Diese Vereinbarung, deren Änderungen, Aufhebung oder Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 Absatz 1 SächsKomZG).

**§ 12
Schlussbestimmungen**

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dippoldiswalde, den 17. Dezember 2018

Große Kreisstadt Dippoldiswalde
Peter
Oberbürgermeister

Klingenberg, den 27. Dezember 2018

Gemeinde Klingenberg
Schreckenbach
Bürgermeister

Hartmannsdorf-Reichenau, den 15. Januar 2019

Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau
Pitsch
Bürgermeister